

Hinweise des Prüfungsausschusses Elektrotechnik zu wichtigen Gründen für eine Aussetzung der Nichtbestehensregel im Rahmen des Anhörungsverfahrens für Studierende der Studiengänge:

- Bachelor und Master Elektrotechnik und Informationstechnik,
- Bachelor und Master Energietechnik sowie
- Bachelor Mechatronik

Wenn **wichtige Gründe** für eine Aussetzung des Nichtbestehens der Gesamtprüfung im Rahmen des Anhörungsverfahrens („Nichtbestehensregel“) vorliegen, kann **jederzeit** ein formloser Antrag auf Aussetzung der Nichtbestehensregel beim Prüfungsausschuss (PA) gestellt werden. Dem Antrag sind Belege beizulegen, die das Vorliegen dieser wichtigen Gründe nachweisen. Der PA entscheidet dann über das Vorliegen von wichtigen Gründen. Diese Entscheidung ist eine **Einzelfallentscheidung**, die sich an den nachfolgend beschriebenen Leitlinien orientiert:

a) Bereits bekannte Einschränkungen

Bereits bekannte Einschränkungen können wichtige Gründe darstellen, wie z.B.:

- **nicht-chronische** Erkrankungen, für die ein Facharzt/eine Fachärztin eine längere Prüfungsunfähigkeit bescheinigt (z.B. geplanter längerer Krankenhausaufenthalt)
- Geburt des eigenen Kindes und Mutterschutzfristen
- die Betreuung von noch nicht schulpflichtigen Kindern durch Alleinerziehende bei Fehlen eines Kita-Platzes oder einer Tagesmutter/eines Tagesvaters
- dauerhafte Angehörigenpflege des Ehepartners oder der Ehepartnerin oder von Verwandten 1. Grades im Umfang von mehr als 20 Wochenstunden
- Leistungssport im Umfang von mehr als 20 Wochenstunden (Training für Olympia oder in einem Kader)
- Auslandssemester, wenn die Erreichung von mindestens 15 LP schon vor Beginn des Aufenthaltes ausgeschlossen werden kann (Einzelfallentscheidung)

In solchen Fällen sollte bereits vor der Prüfungsphase oder vor dem Beginn einer studentischen Abschlussarbeit eine Reduzierung der Mindestanzahl an LP für das Semester bzw. eine Verlängerung der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beim PA unter Vorlage von entsprechenden Belegen (z. B. ärztlichen Attesten, Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen, etc.) beantragt werden.

Chronische psychische und physische Leiden und Behinderungen prägen als persönlichkeitsbedingte Eigenschaften die normale Leistungsfähigkeit eines Prüflings und können **nicht** als Grund für eine Prüfungsunfähigkeit anerkannt werden. In bestimmten Fällen können diese Erkrankungen jedoch dazu führen, dass ein **Nachteilsausgleich** gewährt werden kann (siehe www.uni-hannover.de/mit-handicap).

b) Unerwartet auftretende Einschränkungen

Unerwartet auftretende Einschränkungen sind z.B.:

- Prüfungsunfähigkeit aufgrund einer längeren Krankheit im Prüfungszeitraum
- freiwilliges fachliches bzw. soziales Engagement im Umfang von mehr als 20 Wochenstunden im Prüfungszeitraum (z.B. Einsatz im Rahmen des THW in einem Katastrophenfall)
- spontane Angehörigenpflege des Ehepartners oder der Ehepartnerin oder von Verwandten 1. Grades im Umfang von mindestens mehr als 20 Wochenstunden z.B. beim Auftritt eines Pflegefalls oder aufgrund des Ausfalls von anderen Pflegenden
- studienzeitverlängernde Folgen als Opfer einer Straftat

Die unerwartet auftretenden Einschränkungen sind durch entsprechende Nachweise (fachärztliche Atteste, Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen, etc.) zu belegen. Diese Nachweise sind **unverzüglich** nach Auftreten

der Einschränkung einzuholen und **unverzüglich**, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, dem PA vorzulegen. Über einen längeren Zeitraum **rückwirkend** ausgestellte Atteste werden **nicht** akzeptiert. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen („gelber Schein“) werden ebenfalls nicht akzeptiert. Ebenso wenig werden Erkrankungen über wenige einzelne Tage anerkannt, auch dann nicht, wenn sie mehrfach über den Prüfungszeitraum auftreten sollten. Atteste, die eine psychische Erkrankung bestätigen und nicht von Psychiatern oder psychologischen Psychotherapeuten ausgestellt sind, werden nicht anerkannt.

Alternativ oder auch ergänzend zu dem oben beschriebenen Nachweisverfahren kann die Prüfungsunfähigkeit durch einen Facharzt oder eine Fachärztin auf dem Formular unter https://www.uni-hannover.de/fileadmin/luh/content/pruefungsamt/formulare/01allgemeine_formulare/Verlaengerung_der_Bearbeitungszeit_wegen_krankheitsbedingter_Pruefungsunfaehigkeit.pdf bestätigt werden. Natürlich ist auch dann die Bestätigung durch den Facharzt/die Fachärztin **unverzüglich** nach Auftreten der Einschränkung einzuholen und das Formular **unverzüglich** dem PA vorzulegen.

c) Durch den Verlauf des bisherigen Studiums bedingte Einschränkungen

Durch den Verlauf des bisherigen Studiums bedingte Einschränkungen sind z.B.:

- Kenntnisprüfungen als Auflagen für das Masterstudium, die im 1. und 2. Semester zu erbringen sind
- B.Sc. und M.Sc.-Studierende, die in ein höheres (2. oder höher) Fachsemester eingestuft wurden, aber im 1. Hochschulsesemester an der LUH studieren
- Beendigung der Bachelorarbeit im ersten Mastersemester
- der Fall, dass alle Prüfungsleistungen und die Studienleistung „Grundzüge der Informatik“ bereits erbracht wurden und nur noch die Abschlussarbeit geschrieben werden muss (nur einmalige Anerkennung als wichtiger Grund)
- das Ableisten des Fachpraktikums, wenn alle Prüfungsleistungen bereits erbracht wurden (nur einmalige Anerkennung als wichtiger Grund)

Die durch den Verlauf des bisherigen Studiums bedingten auftretenden Einschränkungen sind im Rahmen des Anhörungsverfahrens durch entsprechende Nachweise (Notenspiegel, Belege über die Kenntnisprüfungen, Anmeldung der Bachelor-/Masterarbeit, Praktikumsvertrag und -zeugnis, etc.) zu belegen.

d) Nicht anerkennbare oder beschränkt anerkennbare Einschränkungen

- Eine Erwerbstätigkeit kann nicht als wichtiger Grund anerkannt werden.
- Der Tod von Angehörigen kann nicht oder nur beschränkt als wichtiger Grund anerkannt werden:
 - a) Beim Todesfall von Angehörigen während der Durchführung von studentischen Abschlussarbeiten werden die folgenden Pauschalverlängerungen gewährt:
 - Ehepartner oder Ehepartnerin oder 1. Verwandtschaftsgrad: 1 Woche
 - 2. Verwandtschaftsgrad: 3 Tage
 - b) Beim Todesfall des Ehepartners oder der Ehepartnerin oder von Angehörigen des 1. Verwandtschaftsgrads können daraus resultierende längerfristige Einschränkungen in der Prüfungsvorbereitung bzw. bei der Durchführung der Prüfungen aufgrund einer verlängerten Trauerphase durch ärztliche Atteste belegt werden.

Antragstellung und Nachweisführung

Falls nicht bereits im Vorfeld ein Antrag auf Anerkennung von wichtigen Gründen bei bereits bekannten Einschränkungen (siehe a)) gestellt worden ist, sind insbesondere bei studentischen Abschlussarbeiten die wichtigen Gründe unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Die wichtigen Gründe sind ebenfalls im Rahmen des Anhörungsverfahrens mit der Antragstellung auf Aussetzung der Nichtbestehensregel mit entsprechenden Belegen dem Prüfungsausschuss vorzulegen.

Die Anerkennung von wichtigen Gründen erfolgt als **Einzelfallentscheidung** durch den PA und damit **nicht** im Rahmen eines Anhörungsgesprächs bei einem/einer Anhörungsbeauftragten.

Wenn Sie sich unsicher sind, ob wichtige Gründe vorliegen könnten, wenden Sie sich bitte möglichst frühzeitig an den PA (<https://www.fei.uni-hannover.de/de/fakultaet/gremien-kommissionen/pruefungsausschuesse/pruefungsausschuss-et/#c66490>).